

Vf
2360



6 X

088
20

13



Wegen der Münz Ripperer und
Wipperer. 2c.

INFORMAT

Urtheil / so durch
den Fürstlichen Magdeburgischen
Wolverordneten Schöpffen
zu Halle in Sachsen
gesprochen.

Und zur rettung Herrn M. Andreæ
Lampii Pfarrers daselbsten / seiner Un-
schuld und Ehren / wider etliche Laster-
mäuler in offenen Druck
gegeben. 2c.



Gedruckt im Jahr Christi /

M. DC. XXI.

Vf
2360

THE UNIVERSITY OF
M.A.T.

THE UNIVERSITY OF
M.A.T.
THE UNIVERSITY OF
M.A.T.
THE UNIVERSITY OF
M.A.T.
THE UNIVERSITY OF
M.A.T.



THE UNIVERSITY OF
M.A.T.

M. DC. XXI.





Inserere freundi-

che Dienste zu
bohren /

Hrwürdiger vnd
Böhlgelahrter guter
Freund / Als ihr Uns
berichtet / welcher Gestalt ihr ein
Tractätlein wider die Wipper vnd
Kipper vffgesetzt / vnd in offenen
Druck außgehen lassen / Dasselbe
aber von etlichen Leuten pro inju-
rioso angezogen werden wolle / vnd
ihr derowegen / ob ihr in foro poli-
tico deßhalbten für einen Injurian-
A 2 ten

Informat

ten mit bestande Rechtens beklaget vnd condemniret werden können/ unsere information gebeten.

Dennach haben wir Fürstliche Magdeburgische Schöppen zu Halle berürtes scriptum mit gebührendem Fleisse verlesen / erwogen / vnd sprechen darauff Rechtens vnd zu erkennen zu seyn:

Weil das Wippen vnd Kippen vnd vortheilhafftige Handlung mit der Münze / der ganzen Welt / dem Römischen Reich / Land vnd Leuten / ein höchst schädlich Werk / daß auch daher in den Reichs constitutionen denselben / so dergleichen sich vnterstandē / Feuer / Schwert / vnd

Urtheil.

Vnd andere Todesstraffe bisher zu
erfandt / vnd do nicht das Unwe-
sen durch eine böse vnd vnverant-
wortliche Einführung vnd unge-
schewete gewohnheit öffentlich ober
Hand genommen / in welcherley
fellen man zu rechte die Lebens-
Straffen zu multern pfleget / noch
an jeso billich dictirt werden solte /
vnd dergleichen Leute ohne das
ipso jure infames anrichtig. Als
können wir nicht befinden / quo ad
materialia sonderlich in anmer-
ckung des gebührenden Straff-
ampts / Vnd in dem ihr niemand
vnd in Specie mit Nahmen ge-
nand / auch von den Herren Theo-
logen zu Leipzig das Büchlein cen-

Informat

sirt worden peccirt haben soltet /
denn ob wol die Sache civilioribus
verbis hette können tractiret wer=
den / weil aber dennoch dabey / vnd
das etwas acerbis & apertius die
Kipper vnd Wipper angegriffen /
kein animus injuriandi, welcher
doch vita & anima actionis inju=
riarum ist / zuerspühren / als möget
ihr auch dis fals pro diffamante, ca=
lumniantē. vel injuriantē, wie auch
das scriptum pro famoso libello
mit bestande nicht geachtet werden:
Sondern wern vielmehr die Obriz=
keit die jenigen / so sich solches Kip=
pens vnd Wippens vnd vnfertigen
Münshandels vntersangen vnd
noch zu defendiren vnterstehen / tra=
genden

Urtheil.

genden Amptshalben mit harter
Straffe anzusehen schuldig / von
Rechts wegen: Vrkundlich mit
unsern Insiegel versiegelt.

Fürstliche Magdeburgische
Schöppen zu Halle.



QX 17 236

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten initials or mark in the bottom left corner.

Handwritten number '1077' in the bottom right corner.



110
111
112

Pon Vf 2360, 24

ULB Halle 3
003 776 239






ren mi
get vi
net/ v

S

zu Ho
bühre
gen/v
vnd z

vnd
mit d
dem
Leute
das a
stitut
sich v

fla-
ön-
n.

liche
open
t ge=
wo=
tens

ppet
lung
Belt/
vnd
erck/
con-
ichen
verd/
vnd

